

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Georg Grotefels

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Volkshochschule Selm, 23. Mai 2013

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

- Sozialrecht
- Steuerrecht
- Arbeitsrecht

Änderungen 2013

- Anhebung Verdienstgrenze
 - Vorher 400 Euro
 - Jetzt 450 Euro
 - Gleitzone bis 850 Euro
 - Übergangsregelungen
- Rentenversicherungspflicht
- Entgeltbescheinigung

„Auf Steuerkarte“

- Beschäftigung über 450 Euro
 - Elektr. Steuerkarte *ELStAM* muss abgegeben werden
 - Beiträge zur KV, PflV, ALVers

Sozialrecht

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

- AG und AN zahlen Beiträge zur Sozialversicherung
- Keine pauschale Versteuerung
- Lohnsteuerkarte

Geringfügige Beschäftigung

- § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV: „geringfügig entlohnte Beschäftigung“
- § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV: „kurzfristige Beschäftigung“

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- In Betrieben
 - Arbeitszeit: keine Beschränkung
 - Bis 450 Euro / Monat
- In Privathaushalten
 - Arbeitszeit: keine Beschränkung
 - Bis 450 Euro / Monat

Kurzfristige Beschäftigung

- Nicht mehr als 2 Monate
- Oder 50 Arbeitstage
- Im Kalenderjahr
- Keine Grenze beim Verdienst (außer bei Berufsmäßigkeit)

Kurzfristige Beschäftigung

- Versicherungsfrei
- Zwei Monate oder 50 Arbeitstage
 - Im Voraus vertraglich vereinbart
 - Oder nach Eigenart begrenzt
 - Und nicht berufsmäßig

Kurzfristige Beschäftigung

- Beispiel:
 - Aushilfstaxifahrer
 - Vom 15. Juli bis 30. August
 - Vorher vereinbart

Kurzfristige Beschäftigung

- Beispiel:
 - Verkäuferin in Erdbeere
 - Während der Saison: Mai und Juli
 - Bei mindestens 5 Tagen / Woche
 - Bei weniger als 5 Tagen: länger möglich, 50 Arbeitstage

Kurzfristige Beschäftigung

- Keine Addition geringfügige Entlohnung / kurzfristige Beschäftigung
- Beispiel:
 - Bei AG A: vom 02.01. – 28.02.= 58 Kalendertage
 - Bei AG B für 280,00 Euro ab 01.03.

Kurzfristige Beschäftigung

- Nicht berufsmäßig
 - Von nicht untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung
 - Nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts
 - Nicht zu prüfen, wenn Einkommen unter 450,00 Euro
 - Nicht
 - während Arbeitslosigkeit
 - oder Elternzeit

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- „Minijob“
- 450-Euro Grenze
 - regelmäßiges Arbeitsentgelt
 - Sonderzahlungen (Weihnachts- oder Urlaubsgeld) zu berücksichtigen, wenn zu erwarten

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- saisonbedingte Schwankungen
 - Jahresgesamtbetrag muss festgestellt werden
 - durchschnittliches Monatsgehalt ermitteln
 - Arbeitgeber muss zu Jahresbeginn sorgfältig schätzen

Mehrfachbeschäftigung

- mehrere BV bei einem AG: ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis
- bei verschiedenen AG:
 - Entgelte zusammenrechnen
 - bei Überschreitung von 450,00 Euro insgesamt versicherungspflichtig
- nicht bei geringfügige Entlohnung / kurzfristige Beschäftigung

Hauptbeschäftigung und mehrere geringf. Beschäftigungen

- nur die erste geringf. Beschäftigung versicherungsfrei
- Maßgebend für die „erste“ der Beginn oder Eintrittsdatum
- Anzeigepflicht gg. AG
- Nebentätigkeitsverbot

Überschreiten d. Entgeltgrenze

- Unschädlich, wenn
 - gelegentlich
 - bis zu zwei Monate / Jahr
 - und unerwartet

Steuerfreie Aufwandentschädigung

- Übungsleiterfreibetrag
 - 2.400 Euro / Jahr
 - Sportverein, Betreuer in karitativer Einrichtung etc.
 - nebenberuflich

Steuerfreie Aufwandentschädigung

- Ehrenamt
 - 720 Euro / Jahr
 - z.B. Vereinsvorstand
- Vormundschaft
 - 323 Euro / Jahr / Fall
 - max. 2.100,00 Euro / Jahr

Verfahren

- Pflicht: Meldung zur Sozialversicherung
 - An- und Abmeldung
 - Jahres- und Unterbrechungsmeldung
- bei der Minijobzentrale
- Betriebe: elektronisch
- Programm: sv.net bei www.minijobzentrale.de

Verfahren

- Privathaushalte: Haushaltsscheck
 - abbuchen
 - keine Betriebsprüfung
 - Betriebsnummer erforderlich, Vergabe über Minijobzentrale

Verfahren

- Sofortmeldung
- 2009 wieder eingeführt gegen Schwarzarbeit
 - Gebäudereiniger, Gaststätten, Personenbeförderer, Schausteller Fleischwirtschaft, Speditionen etc.

Pauschalbeträge

- durch AG aufzubringen
- 15% Rentenversicherung
- 13% Krankenversicherung
- 2% Steuerpauschale
- 0,14% U2-Umlage !!!
- 0,15% Insolvenzgeldumlage
- 0,7% U1-Umlage, weniger als 30 AN

Pauschalbeträge

- Privathaushalte
- 5% Rentenversicherung
- 5% Krankenversicherung
- 2% Steuerpauschale
- 0,14% U2-Umlage !!!
- 0,7% U1-Umlage, weniger als 30 AN
- 1,6% ges. Unfallversicherung

Krankenversicherung

- trotz Zahlung kein Krankenversicherungsschutz
- für jeden, der ges. krankenversichert ist
- nicht bei PKV

Rentenversicherung

- auch zu zahlen, wenn AG nicht in gesetzlicher Rentenversicherung (Beamte!)
- Pflichtbeitragsmonate entstehen:
 - Minijob 12 Monate = 4 Monate Pflichtbeitragszeit
 - 450 Euro Verdienst = 3,53 Euro mehr Rente

Rentenversicherungspflicht

- seit 01.01.2013
 - Pflichtmonate
 - EU-Rente
 - mehr Rente
 - Reha-Maßnahmen
 - Riester

Befreiung

- Grundsätzlich möglich nur bei geringfügig Beschäftigten
- Gut überlegen!!!
- während der Dauer der Beschäftigung nicht widerrufbar
- nur sinnvoll, wenn zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Befreiung

- durch schriftliche Erklärung gegenüber AG
- nur mit Wirkung für die Zukunft
- muss bei neuer Beschäftigung wiederholt werden
- bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich

Beitragsaufstockung

- bei EK unter 175,00 Euro
- 18,9% von 175,00 Euro=33,08 Euro
- muss AN zahlen, soweit nicht vom AG getragen
- z.B.: EK 100,00 Euro, AG zahlt 15,00 Euro, Rest (18,08 Euro): AN

weitere Abgaben

- Umlageversicherung U1 / U2
 - U1: trägt Lohnfortzahlung teilweise
 - U2: trägt Lohnfortzahlung bei Mutterschutz
- Unfallversicherung
 - in Betrieben durch BG
 - in Haushalten über Minijob-Zentrale

Gleitzone

- Einkommen zwischen 450,01 und 850,00 Euro
- volle Sozialversicherungspflicht
- Beiträge:
 - für AN: zwischen 10,7% und 20%
 - für AG 19,275%
- nicht bei Praktikanten, ATZ, kurzfristigen BV

Gleitzone

- Rentenversicherung
 - Aufstockung möglich
 - Erklärung mit Wirkung für die Zukunft

Steuern

Steuern

- Pauschalsteuern 2%
- Pauschalbesteuerung 20% bzw. 25%
- nach Lohnsteuerklasse

Steuern

- Pauschalsteuern 2%
- incl. Soli und Kirchensteuer
- unter Verzicht auf Lohnsteuerkarte

Steuern

- Pauschalbesteuerung und 20%
- bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen
- und Überschreiten der 450 Euro-Grenze
- zzgl. Soli und Kirchensteuer

Steuern

- Pauschalbesteuerung 25%
- bei kurzfristigen Beschäftigungen
- ohne Vorlage der elektr. Lohnsteuerkarte
- zzgl. Soli und Kirchensteuer

Steuern

- nach Lohnsteuerklasse
- grundsätzlich immer möglich
- keine Steuerpflicht bei EK von 450,00 Euro in Klasse I, II und III oder IV
- zweite Beschäftigung immer Klasse VI

Arbeitsrecht

Arbeitsvertrag: Inhalt

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- Beginn (bei befristeten Arbeitsverhältnissen auch die voraussichtliche Dauer) des Arbeitsverhältnisses,
- Arbeitsort (ggf. Hinweis auf verschiedene Arbeitsorte)
- Kurze Charakterisierung bzw. Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit,
- Zusammensetzung, Höhe und Fälligkeit des Arbeitsentgelts (einschließlich Zuschläge, Zulagen etc., Widerrufbarkeit, Ausschlussfristen)
- Vereinbarte Arbeitszeit,
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs
- Kündigungsfristen

Tarifvertrag: Vorrang

- Wenn allgemeinverbindlich
 - <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Tarifvertraege/allgemeinverbindliche-tarifvertraege.html>
- Einzelvertraglich einbezogen
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind tarifgebunden

Arbeitnehmer: Pflichten

- **Arbeitsleistung**
 - Nach Weisung des Arbeitgebers
 - Direktionsrecht / Änderungskündigung
 - Nebenbeschäftigung nur im erlaubten Rahmen
 - Arbeitsort nach Vertragsinhalt
- **Verschwiegenheitspflicht**
- **Wettbewerbsverbot**

Arbeitgeber: Pflichten

- Lohnzahlung
- grundsätzlich anteilig gleicher Lohn wie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Entgeltfortzahlung an Feiertagen
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Kuren
- Entgeltbescheinigung
- Mutterschutz

Arbeitgeber: Pflichten

- Urlaubsgewährung
- Mindesturlaub 24 bzw. 20 Werktage
- voller Anspruch nach 6 Monaten
- Urlaubsabgeltung

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Tod des Arbeitnehmers
- Aufhebungsvertrag
- Ablauf der Befristung
- Erreichen der Altersgrenze
- nicht bei Betriebsstilllegung
- Kündigung
 - Außerordentliche
 - ordentliche

Kündigung

- schriftlich
- Betriebsrat
- Begründung nur auf Verlangen
- Kündigungsschutz
- Klage

Änderungskündigung des Arbeitsverhältnisses

- Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Angebot neuer Arbeitsvertrag
- Arbeitnehmer kann
 - Annehmen
 - Unter Vorbehalt annehmen
 - Neuen Vertrag ablehnen

Zeugnis

- Anspruch aus § 630 BGB, aber nur Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Benotung:
 - Stets Vollste Zufriedenheit=sehr gut
 - Stets Volle Zufriedenheit=gut
 - Stets Zufriedenheit=befriedigend
 - Zufriedenheit=ausreichend
 - „bemüht“=mangelhaft oder schlechter